

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WEITERVERWENDUNG

VON INFORMATIONEN ÖFFENTLICHER STELLEN

(INFORMATIONSWEITERVERWENDUNGSGESETZ; IWG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 3. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
5. Verfassungsmässigkeit/Rechtliches.....	28
6. Vernehmlassungsvorlage.....	29

Beilagen:

- Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
- ToC – Entsprechungstabelle RL 2013/37/EU

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in innerstaatliches Recht umgesetzt und das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), LGBl. 2008 Nr. 205, abgeändert. Die Richtlinie 2013/37/EU (Änderungsrichtlinie) begründet erstmals ein grundsätzliches Recht auf die Weiterverwendung von Informationen, sofern diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie wird auf Bibliotheken (einschliesslich Universitätsbibliotheken), Museen, Archive sowie auf Forschungseinrichtungen ausgeweitet, da deren Sammlungen zunehmend wertvolles Material für die Weiterverwendung in vielen Produkten, wie etwa mobilen Anwendungen, darstellen. Dokumente müssen künftig, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitgestellt wird. Die Suche nach Dokumenten ist zu erleichtern, etwa durch Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit Metadaten. Ausserdem sind nationale Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen einzuführen und ein allfällig verlangtes Entgelt für die Weiterverwendung grundsätzlich auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten zu beschränken.

Ziel der Änderungsrichtlinie 2013/37/EU ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen durch mehr Transparenz und fairen Wettbewerb, um dadurch insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern und auf diese Weise das Wirtschaftswachstum zu steigern.

Die Richtlinie 2013/37/EU befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht zu gewährleisten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle EWR

Amt für Informatik

Amt für Kultur

Universität Liechtenstein

Landesverwaltung; Gemeinden; öffentlich-rechtliche Stiftungen und Anstalten; andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die überwiegend vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, deren Aufsicht unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Vaduz, 4. September 2017

LNR 2017-876

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Die Grundlage in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bildet bislang das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), LGBI. 2008 Nr. 205, mit dem die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in Liechtenstein in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde. Die PSI-Richtlinie enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen sind. Seit 2003 hat die Menge an Daten in der Welt, auch der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen, neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig ermöglicht die schnelle technologische Entwicklung die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen. Dabei ist etwa an den wachsenden „App-Markt“ mit der zunehmenden Smartphone- und Tablet-Nutzung sowie das „Internet der Dinge“ zu denken. Mit dem Wachstum der datenverarbeitenden Wirtschaft erkennen und nutzen immer mehr Unternehmen und Branchen das Potential, das in diesen neuen Möglichkeiten liegt. Öffentliche Stellen erfassen und besitzen grosse Mengen an Daten: Finanzielle Daten, Geographische Daten, Bildungs- und Verkehrsdaten, Gesundheitsdaten und Daten aus dem Tourismusbereich. Die im Jahr 2003 erlassenen Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, so dass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentli-

cher Daten ergeben, ungenutzt bleiben. Aus diesem Grund wurde die Änderungsrichtlinie 2013/37/EU erlassen.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist am 27. Juni 2013 im Amtsblatt der EU publiziert worden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten eine Frist bis zum 18. Juli 2015, um diese Richtlinie in staatliches Recht umzusetzen.

Die EWR-Kommission des Landtages und die Regierung haben in ihren Sitzungen vom 29. Juni 2016 und vom 14. März 2017 befunden, dass der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 059/2017 der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf, da aufgrund der Richtlinie 2013/37/EU liechtensteinisches Gesetzesrecht – konkret das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)¹ – anzupassen ist.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Zweck des bestehenden IWG ist es, die Weiterverwendung sowie die Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen zu fördern und zu erleichtern, Diskriminierungen zu verhindern und die Höhe der geforderten Gebühren für die Bereitstellung der Informationen zu begrenzen. Es regelt nicht den Zugang zu Informationen im Sinne der Informationsfreiheit, sondern baut vielmehr auf den bestehenden Regelungen (z.B. Informationsgesetz, LGBl. 1999 Nr. 159, Gesetz über Umweltinformationen, LGBl. 2012 Nr. 344) auf.

¹ Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (IWG), LGBl. 2008 Nr. 205.

Mit der Änderungsrichtlinie 2013/37/EU wird der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Bibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet, da deren Sammlungen zunehmend wertvolles Material für die Weiterverwendung in vielen Produkten darstellen. Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über Soziales, Wirtschaft, Bildung, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen usw., das als Rohmaterial für innovative wertschöpfende Dienste und Produkte verwendet werden und damit zur Belebung der Wirtschaft durch neue Arbeitsplätze und Investitionsförderung in datenintensiven Sektoren beitragen kann. Sowohl Änderungsrichtlinie als auch IWG wollen die Entwicklung neuer Dienstleistungen anstossen, zugleich die Informationen öffentlicher Stellen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen und so Wirtschaftswachstum und soziales Engagement fördern. Kernanliegen sowohl der Änderungsrichtlinie als auch des Gesetzes ist die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors durch Wirtschaftsunternehmen. Ungeachtet dessen sind aber natürlich auch nicht-kommerzielle Weiterverwendungen erfasst. Informationen öffentlicher Stellen spielen darüber hinaus eine grosse Rolle in Bezug auf die Stärkung der Rechenschaftspflicht und Transparenz staatlichen Handelns.

Unternehmen und Bürger haben aber immer noch Schwierigkeiten, solche Informationen zu finden und weiterzuverwenden. Die Kommission reagierte darauf im Dezember 2011 mit einem Paket von Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei der Weiterverwendung der Daten und zur Verringerung der Fragmentierung der Datenmärkte. Zentraler Bestandteil des Pakets ist die Änderungsrichtlinie 2013/37/EU. Darin wurde nunmehr auch ein Grossteil der Prinzipien der neuen Open Government Data Bewegung, die sich mit der Praxis des Bereitstellens von maschinenlesbaren Daten durch Regierungen und Verwaltungen beschäftigt, umgesetzt.

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Bibliotheken, Museen und Archive sowie auf Forschungseinrichtungen,
- Schaffung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung,
- Verpflichtung, Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen,
- grundsätzliche Beschränkung des Entgelts auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten, und
- Einführung von Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 – Zweck

Grundlage für die Anpassung dieses Gesetzes ist die Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 27. Juni 2013 (Änderungsrichtlinie). Abs. 2 enthält den Umsetzungshinweis, wonach das Informationsweiterverwendungsgesetz der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU dient.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Die Notwendigkeit der Streichung der Wortfolge „und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen“ in Abs. 1 ergibt sich aufgrund der in Art. 2a des Entwurfs vorgenommenen Änderungen, die Art. 3 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie umsetzen (weitergehende Erläuterungen finden sich dementsprechend auch zu Art. 2a).

Der teilweise neue Abs. 2 listet diejenigen Dokumente auf, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und wurde an die Ausnahmebestimmungen der Richtlinie angepasst. Wird ein Antrag auf Weiterverwendung eines solchen Dokuments gestellt, ist darüber nach den Art. 4 ff. – abschlägig – zu entscheiden.

Durch Abs. 2 Bst. a war schon bisher klargestellt, dass das IWG kein eigenständiges Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen begründet. Spezialgesetzliche Zugangsregelungen schliessen die Anwendbarkeit des IWG aus. In den Fällen, in denen kein Zugangsrecht besteht, kann auch kein Recht auf Weiterverwendung eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen an Informationen kein Zugangsrecht besteht aus Gründen der statistischen Geheimhaltung, der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, weil sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder weil sonst einer der in den Art. 14 Abs. 1, 16 und 31 des Informationsgesetzes genannten Gründe vorliegt. Die angepasste Aufzählung entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. c der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie. Dokumente, die zugänglich sind, dürfen grundsätzlich weiterverwendet werden. Öffentliche Stellen haben aber nur noch in Ausnahmefällen (Art. 2a Abs. 2) das Recht, weitgehend frei zu entscheiden, ob die Weiterverwendung gestattet ist.

Vom Geltungsbereich des IWG sind gemäss Abs. 2 Bst. b jene Dokumente ausgenommen, zu denen der Zugang durch Rechtsvorschriften eingeschränkt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn für den Zugang ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Damit wird Art. 1 Abs. 2 Bst. ca der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie umgesetzt und klargestellt, dass bei Zugangsbeschränkungen kein allgemeines Recht auf Weiterverwendung bestehen kann.

Der neu eingeführte Bst. ba dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 Bst. cc der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie und bezieht sich auf Informationen mit personenbezogenen Daten, die aus diesem Grund nicht zugänglich sind oder

nicht weiterverwendet werden dürfen. Enthalten zugängliche Informationen personenbezogene Daten, so beurteilt sich die Frage der Weiterverwendung nach den dafür geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Vorschrift stellt klar, dass das IWG nicht auf solche Dokumente anwendbar ist, wenn der Datenschutz entgegensteht. Das wird in der Regel der Fall sein, da es keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände zur Datenverarbeitung gibt, die auch das Recht zur Weiterverwendung enthalten. Öffentliche Stellen dürfen Informationen mit personenbezogenen Daten daher datenschutzrechtlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen zur Weiterverwendung bereitstellen. Das gilt insbesondere auch für personenbezogene Daten der Mitarbeiter öffentlicher Stellen. Dem Gesetzgeber steht es frei, Weiterverwendungsverbote für personenbezogene Daten festzulegen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 Bst. ba findet (neben den Bst. a und b sowie Abs. 3) eine weitere Bestimmung zum Datenschutz in das IWG Eingang. Die geänderte PSI-Richtlinie und entsprechend das gemäss dem vorliegenden Entwurf adaptierte IWG enthalten somit drei Schranken für die Weiterverwendung personenbezogener Daten:

Erstens, die Zugangsregelungen bleiben unberührt (Art. 2 Abs. 2 Bst. a, b sowie Bst. ba bis zum Wort „und“). Daten, die nach den Zugangsregelungen nicht zugänglich sind, unterliegen daher nicht dem Anwendungsbereich des IWG, es besteht daher auch kein Recht auf Weiterverwendung dieser Daten.

Zweitens sieht Art. 2 Abs. 2 Bst. ba ab dem Wort „und“ die Möglichkeit vor, für Teile von Dokumenten, die zugänglich sind (und damit dem Anwendungsbereich des IWG grundsätzlich unterliegen) und personenbezogene Daten enthalten, Weiterverwendungsverbote festzulegen. Durch die Festlegung eines solchen Weiterverwendungsverbotes werden die entsprechenden (zugänglichen und damit dem Anwendungsbereich des IWG an sich unterliegenden) personenbezo-

genen Daten dem Anwendungsbereich wieder entzogen. Somit besteht auch für diese Daten kein Recht auf Weiterverwendung.

Drittens gilt für jede Weiterverwendung von personenbezogenen Daten nach dem IWG das Datenschutzgesetz (Art. 2 Abs. 3 IWG).

Sind Daten also nicht zugänglich, so befindet man sich ausserhalb des Anwendungsbereichs des IWG, eine Weiterverwendung nach IWG ist damit unzulässig. Die Frage nach einem Weiterverwendungsverbot erübrigt sich ebenso wie die Frage nach der Datenschutzgesetz-konformen Weiterverwendung.

Sind Daten zugänglich, besteht für diese aber ein Weiterverwendungsverbot, so befindet man sich ebenfalls ausserhalb des Anwendungsbereichs, eine Weiterverwendung nach IWG ist damit unzulässig. Die Frage nach der Datenschutzgesetz-konformen Weiterverwendung erübrigt sich.

Sind personenbezogene Daten zugänglich und besteht für diese kein Weiterverwendungsverbot, so darf die Weiterverwendung nur Datenschutzgesetz-konform erfolgen, d.h. es müssen die allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes zur Beurteilung der Zulässigkeit der (Weiter)Verwendung von personenbezogenen Daten herangezogen werden.

Abs. 2 Bst. c übernimmt den Richtlinien text (Art. 1 Abs. 2 Bst. a der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie), wobei „öffentlicher Auftrag“ im Sinne von „öffentlicher Aufgabe“ zu verstehen ist. Inhaltlich wird die bereits in Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Vorgängerrichtlinie 2003/98/EG normierte Ausnahmebestimmung enger gefasst. Dokumente, die die öffentliche Stelle im öffentlichen Auftrag erstellt, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Eine öffentliche Auftragserfüllung liegt auch dann vor, wenn sich die öffentliche Stelle privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Hingegen unterliegen Dokumente öffentlicher Stellen, die diese im Rahmen ihrer über ihren öffentlichen Auftrag hinausgehenden privat-

wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit erstellen, nicht dem IWG (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Dazu gehören in der Regel Dokumente, die von der öffentlichen Stelle ausschliesslich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden. Erstellt eine öffentliche Stelle z.B. ein Gutachten und gehört diese Dienstleistung nicht zu den durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Stelle, handelt sie in Erfüllung eines privatwirtschaftlichen Dienstleistungsauftrags. Dritte haben keinen Anspruch darauf, dieses Gutachten zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe sind daher einzig die Intention und der Zweck der Tätigkeit massgebend. Öffentliche Aufträge können der öffentlichen Stelle durch Rechtsvorschrift zugewiesen sein oder durch Verwaltungspraxis entstehen. Im letzteren Fall gilt die Ausnahme gemäss der Änderungsrichtlinie nur dann, wenn eine solche Verwaltungspraxis transparent ist und einer Überprüfung unterliegt. Damit soll einerseits vermieden werden, dass die öffentliche Stelle nach Gutdünken Dokumente dem Anwendungsbereich der Richtlinie entziehen kann und andererseits, dass der Weiterverwender im Vorhinein, etwa bei der Aufstellung eines Business Plans, nicht abschätzen kann, ob bestimmte Dokumente als Ressource für sein geplantes Produkt nach IWG voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Genügt eine Verwaltungspraxis nicht den erhöhten Anforderungen (Transparenz und regelmässige Überprüfung), dann greift die Ausnahme nicht und das fragliche Dokument fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (sofern keine andere Ausnahme anwendbar ist). Transparenz wird etwa hergestellt, indem der öffentliche Auftrag im Vorhinein z.B. über eine Webseite bekannt gemacht wird.

Die erweiterten Bst. f und g dienen der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 Bst. e und f der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie. Bislang werden Informationen, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen befinden, vom IWG nicht erfasst. Dokumente von Bibliotheken, ebenso wie Museen und Archive sind nicht ohne weiteres vom Anwendungsbereich ausgenommen, sie unterliegen aber aufgrund eventueller geistiger Eigentumsrechte Sonderbestimmungen. Die Änderungsrichtlinie weitet nun den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/98/EG auf Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive aus. Grund für diese Ausweitung ist der Umstand, dass Bibliotheken, Museen und Archive im Besitz umfangreicher, wertvoller Informationsbestände sind. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung öffentlichen kulturellen Materials sollen dieses Potenzial nutzbar machen und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschliesslich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, bleiben auch weiterhin ausserhalb des Anwendungsbereichs, zumal es sich in diesen Fällen in der Regel um darstellende Künste handelt. Da fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, wäre mit der Aufnahme in deren Anwendungsbereich wenig erreicht.

Der neu eingeführte Abs. 2a dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 Bst. cb der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie, wonach die Richtlinie nicht auf Teile von Dokumenten anwendbar ist, die lediglich Logos, Wappen oder Insignien enthalten. Die genannten Kennzeichnungen dürfen nur von befugten öffentlichen

Stellen verwendet werden, daher handelt es sich um keine weiterzuverwendenden Informationen.

Abs. 3 wurde um den Geltungsbereich allfälliger völkerrechtlicher Übereinkommen im Sinne der Richtlinie ergänzt.

Zu Art. 2a – Allgemeiner Grundsatz

Die Änderungsrichtlinie verpflichtet neu dazu, die Weiterverwendung aller Dokumente zu gestatten, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Die Normierung dieser Verpflichtung erfolgt durch Art. 3 Abs. 1 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie und wird im IWG durch die Einfügung des neuen Art. 2a Abs. 1 umgesetzt. Der dort normierte Grundsatz gilt unmittelbar. Der Begriff „können“ in Abs. 1 ist nicht im Sinne eines Ermessens der Behörde zu verstehen. Festzustellen bleibt, dass Art. 2a Abs. 1 keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Verwendung personenbezogener Daten darstellt.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind gemäss Abs. 2 Dokumente, an denen Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben. Für diese Dokumente besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Dokumente bislang nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/98/EG gefallen sind und erst durch die Änderungsrichtlinie in den Anwendungsbereich aufgenommen werden. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung solch eines Dokuments gestattet wird, ist Sache der betreffenden öffentlichen Stelle. Wird aber eine Weiterverwendung gestattet, so hat dies nach Massgabe dieses Gesetzes zu erfolgen.

Festzuhalten ist, dass weder die Richtlinie 2003/98/EG noch die Änderungsrichtlinie darauf abzielen, die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten festzulegen oder zu ändern. Dementsprechend bleiben die Zugangsregelungen auch durch dieses Gesetz weiterhin unberührt.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Die Bst. e bis h dienen der Umsetzung von Art. 2 Ziffer 6 bis 9 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie und führen neue Begriffsbestimmungen ein, die im Wortlaut der Richtlinie übernommen werden. In Erwägungsgrund 20 der Änderungsrichtlinie wird klargestellt, dass öffentliche Stellen die Weiterverwendung von Informationen auch technisch erleichtern sollen. Dazu gehört die Bereitstellung von Informationen in offenen, maschinenlesbaren Formaten mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität. Es geht dabei insbesondere um die Interoperabilität gemäss den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäss den dafür geltenden europäischen Anforderungen (Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE).

Ein Dokument ist maschinenlesbar, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. In Dateien verschlüsselte Daten, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sind maschinenlesbare Daten. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein und sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, gelten nicht als maschinenlesbar (vgl. Erwägungsgrund 21 der Änderungsrichtlinie).

Zu Art. 4 – Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

Art. 4 Abs. 4 setzt Art. 4 Abs. 3 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie um. Entsprechend der Regelung, dass zukünftig alle Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, auch zur Weiterverwendung bereitgestellt werden müssen, kann ein Antrag auf Weiterverwendung auch nur bei Informationen abgelehnt werden, die nach Art. 2 Abs. 2 nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Diese Gründe sind anzugeben. Wird die Ablehnung darauf gestützt, dass es sich um Informationen handelt, die im geistigen Eigentum Dritter stehen, so muss die öffentliche Stelle in der Ablehnung auf den Rechteinhaber oder den Lizenzgeber verweisen. Bibliotheken, Museen und Archive sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Zu Art. 5 – Verfügbare Formate

Die weitgehende Neufassung von Art. 5 setzt Art. 5 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie um, die deutlich verändert und präzisiert wird.

Abs. 1 stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen zur Verfügung stellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Metadaten sind Informationen, die Dokumente beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen. Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäss der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1, entspricht. Abs. 2 schränkt einerseits die Verpflichtung des Abs. 1 ein, bringt andererseits aber auch zum Ausdruck, dass die öffentlichen Stellen grundsätzlich

verpflichtet sind, Informationen neu zu erstellen, anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn damit kein unverhältnismässiger, über eine einfache Bearbeitung hinausgehender Aufwand verbunden ist. Ob ein unverhältnismässiger Aufwand vorliegt, muss die öffentliche Stelle selbst beurteilen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie und auch der Neufassung des Abs. 2 ist der Verwaltungsaufwand dann unverhältnismässig, wenn er über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Unter einer einfachen Bearbeitung versteht man einen zeit- und kostengünstigen Vorgang, der keine Koordination mit anderen Stellen erfordert. Eine einfache Bearbeitung liegt z.B. vor, wenn Änderungen leicht durchgeführt werden können.

Abs. 3 normiert, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten fortzusetzen und bringt insofern eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der lediglich die Erstellung nicht fortgesetzt werden musste. Dennoch sollten die öffentlichen Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Weiterverwenders (Investitionssicherheit, Notwendigkeit, bestehende Verträge einzuhalten, die auf der Datenlieferung basieren) im Fall der Beendigung eine angemessene Vorankündigungsfrist einhalten.

Insgesamt wird aus den Abs. 2 und 3 deutlich, dass vermieden werden soll, die öffentlichen Stellen durch die Weiterverwendung mit einem erheblichen Aufwand zu belasten.

Zu Art. 6 – Grundsätze zur Entgeltsbemessung

Die Neufassung von Art. 6 dient der Umsetzung von Art. 6 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie. Generell wird durch diese Bestimmung keine Verpflichtung festgeschrieben, Entgelte zu erheben. Es steht daher frei, die Dokumente unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen. Werden allerdings Entgelte erhoben, so haben diese den Anforderungen des Art. 6 zu entsprechen. Ferner

ist es zulässig, für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten unterschiedliche Entgelte festzulegen, da es sich um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt. Es können daher Dokumente für die nichtkommerzielle Weiterverwendung unentgeltlich bereitgestellt werden, während für die kommerzielle Weiterverwendung derselben Dokumente Entgelte im Einklang mit Art. 6 erhoben werden können.

Abs. 1 hält grundsätzlich fest, dass öffentliche Stellen Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten nur noch bis zur Höhe der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten verlangen dürfen ("Grenzkostenansatz"). Eine allgemeine Kostendeckung findet nicht statt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Ausführungen in den „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“ der Europäischen Kommission, ABl. Nr. C 240 vom 24.07.2014 S. 1. In Punkt 4.1. der Leitlinien wird die Grenzkostenmethode näher definiert und öffentlichen Stellen verboten, höhere Gebühren zu erheben als die aus der Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung entstehenden Grenzkosten. Dem Begriff der Grenzkosten entspricht gemäss Wirtschaftsterminologie der Ausdruck „Marginalkosten“, der die durch die Produktion einer zusätzlichen Produktionseinheit entstehenden Kosten beschreibt.

Die drei wichtigsten Kostenkategorien im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors stellen demnach

- a) die Datenerzeugung (einschliesslich Datenerhebung und Datenpflege);
- b) die Datenverteilung und
- c) der Verkauf und die Vermarktung oder Bereitstellung von Mehrwertdiensten dar.

Der Begriff der Grenzkosten lässt sich dabei gemäss der Richtlinie am besten in die weitgefasste Kategorie der „Datenverteilung“ eingliedern. Darunter versteht man die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Herstellung eines zusätzlichen Exemplars eines Dokuments und dessen Bereitstellung für die Weiterverwender entstehen. Die Höhe der Gebühren kann ferner je nach der angewandten Verbreitungsmethode (offline/online) oder dem Datenformat (digital/nicht digital) variieren.

Zusammenfassend wird in den Leitlinien festgehalten, dass die Grenzkostenmethode angewendet werden kann, um die Deckung der zusätzlichen Aufwendungen für die Vervielfältigung und physische Verbreitung nicht digitaler Dokumente sicherzustellen; werden dagegen digitale Dokumente (Dateien) elektronisch verbreitet (heruntergeladen), ist eher eine Nulltarif-Methode zu empfehlen. Öffentlichen Stellen wird daher empfohlen, das potenzielle Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Nulltarif- bzw. eines Grenzkosten-Ansatzes regelmässig zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, dass auch die Gebührenerhebung selbst Kosten verursacht (Rechnungsverwaltung und Zahlungskontrolle usw.).

Abs. 2 sieht drei Ausnahmen zum Grundsatz des Abs. 1 vor. Die Deckung der gesamten entstandenen Kosten (Kostendeckung) ist erlaubt für:

- öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
- den Ausnahmefall, um für Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken;
- Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

Abs. 3 ergänzt die Ausnahmen des Abs. 2 Bst. a und b, indem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen. Der Erwägungsgrund 22 der Änderungsrichtlinie erläutert dazu, dass der Betrieb öffentlicher Stellen nicht behindert werden sollte, wenn diese Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken. Das gleiche gilt für die erforderliche Kostendeckung im Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung bestimmter Informationen, die zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen können öffentliche Stellen Gebühren erheben, die über den Grenzkosten liegen. Hier gelten die bisherigen Kriterien: die Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden; die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten für die Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Informationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Dieses Kostendeckungsprinzip setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise auch aus der Verwaltungspraxis ergeben.

Abs. 4 ergänzt die Ausnahme des Abs. 2 Bst. c, indem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen. Demnach sollten auch Bibliotheken, Museen und Archive Gebühren erheben dürfen, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Diese Einrichtungen sind somit nicht verpflichtet, die objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien einzuhalten, sondern dürfen bei der Berechnung der Gesamteinnahmen zwei zusätzliche Positionen in Anschlag bringen: Kosten für Datenkonservierung und Rechterklärung. Darin spiegeln sich die besondere Rolle des Kultursektors und die damit verbundene Verantwortung für die Erhaltung des kulturellen Erbes wider. Bibliotheken, Museen und Archiven können sich bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne an den im Pri-

vatsektor üblichen Preisen für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Informationen orientieren (Erwägungsgrund 23 der Änderungsrichtlinie). Die Angemessenheit der Gewinnspanne wird in den Leitlinien der Europäischen Kommission über den Grund für eine Abweichung vom Grundsatz der Grenzkosten definiert, d.h. dem Ziel der Aufrechterhaltung des normalen Betriebs öffentlicher Stellen, die möglicherweise zusätzlichen Haushaltsbeschränkungen unterliegen.

Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erfassung oder Erstellung von Dokumenten entstehen (z.B. Registrierungsgebühren oder –abgaben), sind bei der Ermittlung der Nettokosten zu berücksichtigen, indem sie von den Gesamtkosten abgezogen werden. Als „entsprechender Abrechnungszeitraum“ wird in den meisten Fällen von einem Jahr ausgegangen.

Zu Art. 7 – Bedingungen für die Weiterverwendung

Die Bestimmung zur Festlegung von Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von öffentlichen Stellen des geltenden IWG wurde im Interesse der Rechtsklarheit neu gefasst. Art. 7 setzt Art. 8 der PSI-Richtlinie um, der durch die Änderungsrichtlinie nur unwesentlich verändert wurde. Öffentliche Stellen können danach die Weiterverwendung ohne Bedingungen gestatten oder aber, gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz, Bedingungen festlegen. Zwei Beispiele für solche Bedingungen finden sich in Erwägungsgrund 26 der Änderungsrichtlinie: Angabe der Quelle und Angabe etwaiger Änderungen.

Art. 8 Abs. 2 der PSI-Richtlinie soll auch die Verwendung von Standardlizenzen fördern. Diese müssen an Besonderheiten des Einzelfalls angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Letztlich geht es darum, dass Lizenzbedingungen transparent sind. Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, können dabei eine grosse Rolle spielen (Erwägungsgrund 17). Eine Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur

Verwendung von Standardlizenzen besteht hingegen nicht. Die Europäische Kommission hat dazu einen nicht verbindlichen Leitfaden für bewährte Verfahren in drei für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bedeutsamen Themenbereichen verfasst (Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2914/C 240/01).

Zu Art. 8 – Transparenz

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie und bewirkt eine Neufassung von Abs. 2 und 3, die mehr Transparenz für den Weiterverwender im Sinne einer klareren Fassung der Anforderungen schaffen soll. Standardentgelte, einschliesslich der Berechnungsgrundlage und der Bedingungen, sind gemäss Abs. 1 im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen. Von den öffentlichen Stellen wird damit ein transparentes Vorgehen bei der Festlegung von Standardentgelten verlangt. Hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Gebührenwesens besteht hier kein Regelungsbedarf, da diese Gebühren ohnehin geregelt sind. Regelungsbedarf besteht bei allen Entgelten ausserhalb des öffentlich-rechtlichen Gebührenwesens, weshalb Art. 8 von Standardentgelten statt von Standardgebühren spricht.

Es besteht keine Verpflichtung, Standardentgelte festzulegen, wo solche nicht existieren. In diesem Fall sind jedoch gemäss Abs. 2 (in Umsetzung von Art. 7 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie) die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, im Voraus anzugeben. Der Weiterverwender kann auch verlangen, dass die Berechnungsweise der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte in Bezug auf seinen spezifischen Antrag angegeben wird. Öffentliche Stellen, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder allgemeiner Verwaltungspraxis ausreichend Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Ver-

breitung der Informationen zu decken, legen auch diese Anforderungen im Voraus fest und veröffentlichen sie soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form.

Abs. 3 bestimmt, dass die in Art. 6 Abs. 2 Bst. b genannten Anforderungen im Voraus festgelegt und soweit möglich und sinnvoll im Internet veröffentlicht werden. Diesen Erfordernissen wird hinsichtlich der in Gesetzen und Verordnungen normierten Anforderungen im Regelfall ohnehin entsprochen.

Zu Art. 9 – Praktische Vorkehrungen

Art. 9 setzt Art. 9 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie um und wurde erweitert. Diese Bestimmung stellt sicher, dass öffentliche Stellen praktische Vorkehrungen treffen, die die Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern. So sind etwa Bestandslisten der wichtigsten Dokumente samt Metadaten, die die Suche erleichtern, von der betreffenden öffentlichen Stelle – nach Möglichkeit im Internet – zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung im Internet kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die öffentliche Stelle über die entsprechenden technischen Möglichkeiten verfügt. Zur Erleichterung der Suche nach Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, können auch Auskunftspersonen ernannt und Informationsstellen eingerichtet werden.

Zu Art. 11 – Verbot von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen

Sofern die Bereitstellung eines Dienstes im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse eine Bevorzugung Dritter erfordert, kann nach Abs. 2 – in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot – eine Ausschliesslichkeitsvereinbarung im Einzelfall zulässig sein. Etwa wenn sich kein kommerzieller Verleger finden lässt, der diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschliesslichen Nutzungsrechtes veröffentlichen will, obwohl an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht. In Umsetzung von Art. 11 der PSI-Richtlinie i.d.F. der Än-

derungsrichtlinie kommt diese Ausnahme des Abs. 2 jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich Abs. 3 (neu) spezielle Ausnahmeregelungen enthält.

Abs. 3 (neu) folgt der Erweiterung des Anwendungsbereichs der PSI-Richtlinie auf Dokumente im Besitz von Hochschulbibliotheken sowie auf Dokumente im Besitz bestimmter kultureller Einrichtungen. In der Praxis gibt es zahlreiche Kooperationsvereinbarungen solcher Einrichtungen mit privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, die privaten Partnern ausschliessliche Rechte gewähren. Dadurch kann eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschliessung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden. Diesbezüglich kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass allgemein zugängliches, „gemeinfreies“ Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleibt, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschliesslichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschliessliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, ist nach Ablauf der Vereinbarungsdauer eine Überprüfung der inzwischen eingetretenen technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds seit Vertragsbeginn durchzuführen. Das in Abs. 3 (neu) normierte Kündigungsrecht ist jenem in Abs. 2 nachgebildet. Am Ende des Ausschliesslichkeitszeitraums sind der öffentlichen Stelle alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände zu gewähren.

Abs. 4 stellt klar, dass bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 erster Satz fallen, spätestens mit 31.12.2008 aufgelöst sind. Diese Bestimmung, die bereits in der PSI-Richtlinie 2003/98/EG enthalten war, hat mittlerweile nur noch historische Bedeutung, wird aber aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten.

Abs. 5 (neu) ist – wie Abs. 3 (neu) – im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu sehen. Abs. 5 stellt klar, dass am 17. Juli 2013 bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 und 3 fallen, mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 als aufgelöst gelten. Nach dem 17. Juli 2013, jedoch vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung geschlossene Ausschliesslichkeitsvereinbarungen haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung mit deren Bestimmungen im Einklang zu stehen. Ansonsten könnten nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie, jedoch vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung geschlossene Ausschliesslichkeitsvereinbarungen der Änderungsrichtlinie zuwiderlaufen und damit deren Zielen widersprechen (vgl. Erwägungsgrund 32 der Änderungsrichtlinie).

Zu Art. 13 – Inkrafttreten

Die Umsetzungsfrist in Liechtenstein richtet sich nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses („EWR-Übernahmebeschluss“) zur Übernahme der Richtlinie 2013/37/EU in das EWR-Abkommen. Derzeit befindet sich die Richtlinie 2013/37/EU noch im Prozess der Übernahme in das EWR-Abkommen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT/RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtages zur Auffassung gelangt, dass der Beschluss Nr. 059/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. März 2017 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist.

Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz betreffend die Abänderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen
(Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 29. Mai 2008, LGBl.
2008 Nr. 205, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie), in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5k.01).

Art. 2

1) Dieses Gesetz gilt für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Dokumenten.

2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dokumente,

- a) die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung oder weil sie Geschäftsgeheimnisse (wie Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse) enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind;
- b) zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stelle regeln, eingeschränkt ist, einschliesslich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
- ba) die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht

über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist;

- c) deren Bereitstellung
 - nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,
 - nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang des öffentlichen Auftrags transparent ist und regelmässig überprüft wird;
- f) die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen einschliesslich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, Schulen, Hochschulen, ausgenommen Hochschulbibliotheken, sind;
- g) die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven sind;

2a) Dieses Gesetz gilt nicht für Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten.

3) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sowie weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkommen auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

Art. 2a

Allgemeiner Grundsatz

1) Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, können – unbeschadet Abs. 2 – gemäss den Art. 5 bis 11 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

2) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, können gemäss den Art. 5 bis 11 weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

Art. 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- e) „Maschinenlesbares Format“: Ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschliesslich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.
- f) „Offenes Format“: Ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird.
- g) „Formeller, offener Standard“: Ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind.
- h) „Hochschule“: Eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen.

Art. 4

4) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs. 3 Bst. b und d) darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, so hat die öffentliche Stelle auch auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf denjenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.

Art. 5

1) Öffentliche Stellen haben Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen, und soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

3) Öffentliche Stellen sind aufgrund dieses Gesetzes nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

Art. 6

Grundsätze zur Entgeltsbemessung

1) Werden Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben, so sind diese Entgelte auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.

2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

- a) öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
- b) im Ausnahmefall, Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen;
- c) Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

3) In den Fällen des Abs. 2 Bst. a und b haben die öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reprodukti-

on und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

4) In den Fällen des Abs. 2 Bst. c dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten für die Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte sind unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

5) Die Regierung legt die Gebühren für das Land im Bedarfsfall mittels Verordnung fest.

Art. 7

1) Öffentliche Stellen können Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen festlegen, sofern sie die Möglichkeit der Weiterverwendung dadurch nicht unnötig einschränken oder den Wettbewerb behindern.

2) Bedingungen nach Abs. 1 sollen vorher allgemein festgelegt werden. Sie können in einer Standardlizenz festgelegt werden.

3) Standardlizenzen müssen an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können.

Art. 8

2) Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren zur Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

3) Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. b genannten Anforderungen werden im Voraus festgelegt. Soweit möglich und sinnvoll, werden sie im Internet veröffentlicht.

Art. 9

Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

Art. 11

2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschliesslichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmässige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschliesslichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr

vorliegt. Die nach dem 31. Dezember 2003 getroffenen Ausschliesslichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind in geeigneter Weise – nach Möglichkeit im Internet – öffentlich bekannt zu machen. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

3) Bezieht sich ein ausschliessliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschliesslichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschliesslicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschliesslichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist am Ende des Ausschliesslichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

4) Bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als aufgelöst.

5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 2a fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Gesetz tritt am 1. xxxx 20xx in Kraft.

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/37/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013

zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Wissenswirtschaft zugutekommen kann.
- (2) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ⁽³⁾ enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind.
- (3) Eine Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern auch für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklung neuer Dienstleistungen an-

zustößen, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, sowie Wirtschaftswachstum und soziales Engagement fördern. Dies erfordert jedoch gleiche Voraussetzungen auf Unionsebene in Bezug darauf, ob die Weiterverwendung von Dokumenten erlaubt ist oder nicht, was nicht zu erreichen ist, wenn dies weiterhin unterschiedlichen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten beziehungsweise der betreffenden öffentlichen Stellen unterliegt.

- (4) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bildet einen zusätzlichen Nutzen für die Weiterverwender, die Endnutzer und die Gesellschaft insgesamt sowie in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand derer die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen verbessern kann.
- (5) Seit dem Erlass der ersten Vorschriften über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors im Jahr 2003 hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien zu beobachten. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die im Jahr 2003 erlassenen Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, so dass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben.
- (6) Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten nun ihre Weiterverwendungspolitik im Rahmen der Richtlinie 2003/98/EG formuliert, und einige von ihnen haben ehrgeizige Konzepte für den Umgang mit offenen Daten beschlossen, um die Weiterverwendung von zugänglichen öffentlichen Daten für die Bürger und Unternehmen über

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 129.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 20. Juni 2013.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90.

das in der Richtlinie 2003/98/EG festgelegte Mindestmaß hinaus zu vereinfachen. Um zu vermeiden, dass unterschiedliche Vorschriften in verschiedenen Mitgliedstaaten als Hemmnis wirken, das ein grenzübergreifendes Angebot von Produkten und Dienstleistungen behindert, und um zu erreichen, dass vergleichbare öffentliche Datensätze in auf ihnen aufbauenden europaweiten Anwendungen weiterverwendet werden können, ist eine gewisse Mindestharmonisierung erforderlich um festzustellen, welche öffentlichen Daten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Zugangsregelungen im Informationsbinnenmarkt zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen.

- (7) Die Richtlinie 2003/98/EG enthält gegenwärtig keine Verpflichtung bezüglich der Gestattung des Zugangs zu Dokumenten oder der Weiterverwendung von Dokumenten. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, wird auch weiterhin Sache der Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden öffentlichen Stelle bleiben. Gleichzeitig beruht die Richtlinie auf nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten, weshalb die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten im Rahmen jener Richtlinie nicht erforderlich ist, wenn der Zugang eingeschränkt (beispielsweise, wenn im Rahmen der nationalen Vorschriften der Zugang Bürgern oder Unternehmen vorbehalten ist, die ein besonderes Interesse am Zugang zu Dokumenten nachweisen) oder ausgeschlossen ist (beispielsweise, wenn im Rahmen der nationalen Vorschriften der Zugang ausgeschlossen ist, weil die Dokumente sensibler Natur sind, beispielsweise aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit). Einige Mitgliedstaaten haben den Weiterverwendungsanspruch ausdrücklich mit einem Zugangsrecht verknüpft, so dass alle allgemein zugänglichen Dokumente auch weiterverwendbar sind. In anderen Mitgliedstaaten ist dieser Zusammenhang zwischen beiden Vorschriften weniger deutlich und dies führt zu Rechtsunsicherheit.
- (8) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass sie den Mitgliedstaaten eine eindeutige Verpflichtung auferlegt, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Die durch diese Richtlinie vorgenommenen Änderungen zielen nicht darauf ab, die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten festzulegen oder zu ändern, die weiterhin ihrer Zuständigkeit unterliegen.
- (9) Unter Berücksichtigung des Unionsrechts sowie der von den Mitgliedstaaten und der Union eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, sollten Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/98/EG ausgenommen werden. War ein Dritter ursprünglicher Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum eines Dokuments, das sich nun im Besitz von Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven befindet und ist die Schutzdauer dieser Rechte noch nicht

abgelaufen, so sollte dieses Dokument im Sinne dieser Richtlinie als ein Dokument gelten, an dem Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben.

- (10) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte für Dokumente gelten, deren Bereitstellung unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt. Bestehen keine entsprechenden Vorschriften, sollte der öffentliche Auftrag im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung festgelegt werden, dass der Umfang des öffentlichen Auftrags transparent ist und einer Überprüfung unterliegt. Der öffentliche Auftrag könnte allgemein oder für einzelne öffentliche Stellen fallbezogen festgelegt werden.
- (11) Diese Richtlinie sollte unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ umgesetzt und angewandt werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG die Voraussetzungen festlegen sollten, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Darüber hinaus lautet einer der Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG, dass personenbezogene Daten nicht in einer Weise über die Erhebung hinaus weiterverarbeitet werden dürfen, die den festgelegten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecken, für die diese Daten erhoben wurden, zuwiderlaufen würde.
- (12) Die Richtlinie 2003/98/EG berührt nicht die Rechte, einschließlich des wirtschaftlichen Rechts und des Urheberpersönlichkeitsrechts, die den Beschäftigten öffentlicher Stellen nach nationalen Vorschriften zustehen.
- (13) Wird ein Dokument zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, so sollte die betreffende öffentliche Stelle das Verwertungsrecht an dem Dokument behalten.
- (14) Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/98/EG sollte auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet werden.
- (15) Eines der Hauptziele der Errichtung des Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung unionsweiter Dienstleistungen. Bibliotheken, Museen und Archive sind im Besitz sehr umfangreicher, wertvoller Informationsbestände des öffentlichen Sektors, zumal sich der Umfang an gemeinfreiem Material durch Digitalisierungsprojekte inzwischen vervielfacht hat. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung öffentlichen kulturellen Materials sollten unter anderem Unternehmen der Union in die Lage versetzen, dessen Potenzial zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (16) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Verwertung von öffentlichen Kulturbeständen weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Bestände darstellt. Bibliotheken, Museen und Archive investieren nach wie vor in die Digitalisierung, und viele stellen ihre gemeinfreien Inhalte bereits zur Weiterverwendung zur Verfügung und suchen aktiv nach Möglichkeiten zur Weiterverwendung der Inhalte. Da sie jedoch in sehr unterschiedlichen ordnungspolitischen und kulturellen Umfeldern tätig sind, haben sich die Verfahren kultureller Einrichtungen für die Nutzung der Inhalte unterschiedlich entwickelt.
- (17) Da die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren beziehungsweise ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Union behindern, sollte eine Harmonisierung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von öffentlichem kulturellen Material in Bibliotheken, Museen und Archiven durchgeführt werden.
- (18) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/98/EG sollte auf drei unterschiedliche kulturelle Einrichtungen beschränkt sein — auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, da deren Sammlungen zunehmend ein wertvolles Material für die Weiterverwendung in vielen Produkten, wie beispielsweise mobilen Anwendungen, darstellen. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, sollten auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs verbleiben, zumal es sich in diesen besonderen Fällen um „darstellende Künste“ handelt. Da fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen würde, wäre wenig damit erreicht, sie in deren Anwendungsbereich aufzunehmen.
- (19) Die Digitalisierung ist ein wichtiges Mittel, das einen umfassenderen Zugang zu kulturellem Material gewährleistet und eine umfassendere Wiederverwendung dieses Materials in den Bereichen Bildung, Arbeit und Freizeit ermöglicht. Sie birgt auch umfassende wirtschaftliche Möglichkeiten zur leichteren Einbindung kulturellen Materials in digitale Dienstleistungen und Produkte, womit ein Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wachstum geleistet würde. Diese Aspekte wurden unter anderem in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zu „Europeana — die nächsten Schritte“⁽¹⁾, in der Empfehlung 2011/711/EU der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung⁽²⁾ und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 2012 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung⁽³⁾ hervorgehoben. In diesen Dokumenten werden die Perspektiven für den Umgang mit den rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Aspekten der Digitalisierung des kulturellen Erbes Europas und dessen Online-Bereitstellung dargelegt.
- (20) Zur Erleichterung der Weiterverwendung sollten öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das die Interoperabilität garantiert, indem sie diese beispielsweise in einer Weise verarbeiten, die den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)⁽⁴⁾ entspricht.
- (21) Ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. In Dateien verschlüsselte Daten, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sind maschinenlesbare Daten. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein; sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung offener, maschinenlesbarer Formate gegebenenfalls fördern.
- (22) Werden von öffentlichen Stellen Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben, so sollten diese Gebühren grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Dabei sollte jedoch insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten in Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung bestimmter Dokumente, die zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, zu decken, nicht zu behindern. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen erlaubt sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten in Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung bestimmter Dokumente zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 283 vom 29.10.2011, S. 39.

⁽³⁾ ABl. C 169 vom 15.6.2012, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

- (23) Bibliotheken, Museen und Archiven sollte es auch möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. In Bezug auf Bibliotheken, Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden.
- (24) Die in dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen für Gebühren sollten nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, niedrigere oder gar keine Gebühren zu erheben.
- (25) Die Mitgliedstaaten sollten die Kriterien für die Erhebung von Gebühren festlegen, die über den Grenzkosten liegen. Die Mitgliedstaaten könnten solche Kriterien beispielsweise in nationalen Vorschriften niederlegen oder die geeignete Stelle oder geeigneten Stellen benennen, die für die Festlegung der Kriterien zuständig ist bzw. sind, wobei dies nicht die öffentliche Stelle selbst sein darf. Die Ausgestaltung dieser Stelle bzw. dieser Stellen sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Es könnte sich hierbei um eine bereits bestehende Stelle handeln, die mit Haushaltsbefugnissen ausgestattet ist und unter politischer Verantwortung steht.
- (26) In Verbindung mit einer Weiterverwendung des Dokuments kann die öffentliche Stelle dem Weiterverwender — gegebenenfalls durch eine Lizenz — Bedingungen auferlegen, beispielsweise die Angabe der Quelle und etwaiger Änderungen durch den Weiterverwender. Lizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollten jedenfalls die Weiterverwendung so wenig wie möglich beschränken, beispielsweise nur im Hinblick auf die Angabe der Quelle. Offene Lizenzen, die online erteilt werden, die umfangreichere Weiterverwendungsrechte ohne technische, finanzielle oder geografische Einschränkungen gewähren und die auf offenen Datenformaten beruhen, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung offener Lizenzen fördern, die letztlich überall in der Union zur gängigen Praxis werden sollten.
- (27) Die Kommission hat die Entwicklung eines Online-Anzeigers für Informationen des öffentlichen Sektors mit den einschlägigen Leistungsindikatoren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten unterstützt. Mit einer regelmäßigen Aktualisierung dieses Anzeigers soll zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zur Verfügbarkeit von Informationen über Maßnahmen und Verfahren in der ganzen Union beigetragen werden.
- (28) Zu den Rechtsbehelfen sollte die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Prüfungsinstanz gehören. Diese Instanz könnte eine bereits bestehende nationale Behörde sein, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht. Die Arbeitsweise dieser Stelle sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, und diese Stelle sollte nicht den anderen Rechtsbehelfen vorgreifen, die den Antragstellern, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, zur Verfügung stehen. Sie sollte jedoch von dem Mechanismus der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Kriterien für die Erhebung von Gebühren, die über die Grenzkosten hinausgehen, getrennt sein. Die Rechtsbehelfe sollten die Möglichkeit der Überprüfung abschlägiger Entscheidungen umfassen, jedoch auch von Entscheidungen, in deren Rahmen die Weiterverwendung zwar erlaubt wird, die die Antragsteller jedoch aus anderen Gründen beeinträchtigen könnten, und zwar insbesondere durch die geltende Gebührenordnung. Dieses Prüfungsverfahren sollte im Einklang mit den Anforderungen eines sich rasch verändernden Marktes zügig voranstehen.
- (29) Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Weiterverwendung von Dokumenten sollten die Wettbewerbsvorschriften eingehalten werden, um Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und privaten Partnern so weit wie möglich zu vermeiden. Für die Bereitstellung eines Dienstes, der im öffentlichen Interesse liegt, kann jedoch in manchen Fällen ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sind Ausschließlichkeitsvereinbarungen im Rahmen der Richtlinie 2003/98/EG unter der Voraussetzung, dass regelmäßig eine Überprüfung stattfindet, erlaubt, wenn ein ausschließliches Recht erforderlich ist, damit ein Dienst, der im öffentlichen Interesse liegt, erbracht wird.
- (30) Infolge der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/98/EG auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive ist es angezeigt, die derzeit in Bezug auf die Digitalisierung kultureller Bestände bestehenden Unterschiede in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, denen mit den derzeit geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie über Ausschließlichkeitsvereinbarungen nicht wirksam begegnet werden konnte. Es gibt zahlreiche Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen, Archiven und privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen öffentliche Stellen privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann.
- (31) Betrifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre

nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partnereinrichtung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden.

(32) Um Verträgen und anderen Vereinbarungen Rechnung zu tragen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingegangen und in deren Rahmen ausschließliche Rechte gewährt wurden, sollten angemessene Übergangsregelungen festgelegt werden, um die Interessen der beteiligten Parteien zu schützen, soweit ihre ausschließlichen Rechte nicht unter die Ausnahmen fallen, die im Rahmen dieser Richtlinie zulässig sind. Im Rahmen dieser Übergangsregelungen sollte es möglich sein, dass die ausschließlichen Rechte der Parteien bis zum Vertragsende, oder, bei unbefristeten Verträgen oder Verträgen mit sehr langer Vertragsdauer, für einen Zeitraum gewährt werden, der den Parteien genügend Zeit für die Ergreifung angemessener Maßnahmen lässt. Diese Übergangsregelungen sollten nicht auf Verträge oder andere Vereinbarungen anwendbar sein, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie jedoch vor der Anwendung nationaler Maßnahmen, die der Umsetzung dieser Richtlinie dienen, geschlossen werden, damit keine Verträge oder anderen langfristigen Vereinbarungen getroffen werden, die dieser Richtlinie zuwiderlaufen und mit denen die künftig anzunehmenden Umsetzungsmaßnahmen umgangen werden. Verträge und andere Vereinbarungen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, jedoch vor der Anwendung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie geschlossen werden, sollten daher ab dem Zeitpunkt mit dieser Richtlinie im Einklang stehen, ab dem die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie angewendet werden.

(33) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung der Erstellung unionsweiter Informationsprodukte und -dienste anhand von Dokumenten des öffentlichen Sektors, sowie die Sicherstellung einer effektiven grenzüberschreitenden Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors einerseits durch Privatunternehmen, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen, zur Entwicklung von Informationsprodukten und -diensten mit einem Mehrwert und andererseits durch die Bürger zur Erleichterung der freien Verbreitung von Informationen und der Kommunikation, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen der eindeutig gesamteuropäischen Dimension der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(34) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grund-

rechte der Europäischen Union anerkannt sind, darunter den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8) und das Eigentumsrecht (Artikel 17). Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

- (35) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten der Kommission über das Ausmaß der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, über die Bedingungen, unter denen diese zugänglich gemacht werden, und über die Rechtsbehelfsverfahren Bericht erstatten.
- (36) Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie dadurch unterstützen, dass sie nach Anhörung der Beteiligten Leitlinien insbesondere für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und die Erhebung von Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vorlegt.
- (37) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2003/98/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;“;

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind, einschließlich aus Gründen

— des Schutzes der nationalen Sicherheit (d. h. Staatssicherheit), der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit,

— der statistischen Geheimhaltung,

— des Geschäftsgeheimnisses (z. B. Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse);“;

iii) die folgenden Buchstaben werden eingefügt:

- „ca) Dokumente, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, einschließlich der Fälle, in denen Bürger oder Unternehmen ein besonderes Interesse nachzuweisen haben, um Zugang zu den Dokumenten zu erhalten;
- cb) Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten;
- cc) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist;“;

iv) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- „e) Dokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, Schulen, Hochschulen, außer Hochschulbibliotheken und“;

v) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

- „f) Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Diese Richtlinie stützt sich auf die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. In Artikel 2 werden folgende Nummern hinzugefügt:

- „6. ‚maschinenlesbares Format‘ ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;

7. ‚offenes Format‘ ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;

8. ‚formeller, offener Standard‘ einen schriftlich niedergelegten Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;

9. ‚Hochschule‘ eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Allgemeiner Grundsatz

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können.

(2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können.“

4. Artikel 4 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die nationalen Bestimmungen, die gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis cc oder Artikel 3, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.“

(4) Eine Entscheidung über Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen. Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Prüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht, deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind.“

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Verfügbare Formate

(1) Öffentliche Stellen stellen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

(2) Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Die öffentlichen Stellen können auf der Grundlage dieser Richtlinie nicht verpflichtet werden, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Grundsätze zur Gebührenbemessung

(1) Werden Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben, so sind diese Gebühren auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

- a) öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
- b) im Ausnahmefall, Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen werden gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegt. Fehlen solche Rechtsvorschriften, werden die Anforderungen im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis in dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt;
- c) Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fällen berechnen die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtgebühren nach objektiven, transparenten und nachprüfbar Kriterien, die durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(4) Soweit die in Absatz 2 Buchstabe c genannten öffentlichen Stellen Gebühren erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rech-

teklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.“

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Transparenz

(1) Im Falle von Standardgebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, werden die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe dieser Gebühren einschließlich der Berechnungsgrundlage dieser Gebühren, im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form veröffentlicht.

(2) Im Falle von Gebühren für die Weiterverwendung, die in Absatz 1 nicht genannt sind, geben die öffentlichen Stellen im Voraus an, welche Faktoren bei der Berechnung dieser Gebühren berücksichtigt werden. Auf Anfrage gibt die betreffende öffentliche Stelle auch die Berechnungsweise dieser Gebühren in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung an.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b genannten Anforderungen werden im Voraus festgelegt. Soweit möglich und sinnvoll, werden sie in elektronischer Form veröffentlicht.

(4) Die öffentlichen Stellen gewährleisten, dass Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragen, über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden.“

8. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Stellen können die Weiterverwendung ohne Bedingungen gestatten oder aber, gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz, Bedingungen festlegen. Diese Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.“

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Praktische Vorkehrungen

Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z. B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.“

10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.“;

b) der folgende Absatz wird eingefügt:

„(2a) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft.“

Die in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Falle eines in Unterabsatz 1 genannten ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Am 1. Juli 2005 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen von Absatz 2 fallen, werden bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008 beendet.“;

d) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Unbeschadet des Absatzes 3 werden am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 2a fallen, bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 beendet.“

11. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie vor dem 18. Juli 2018 und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie etwaige Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Verfügbarkeit von Informationen des öffentlichen Sektors für die Weiterverwendung, über die Bedingungen, unter denen diese zugänglich gemacht werden, und über die Rechtsbehelfsverfahren. Auf der Grundlage dieses Berichts, der veröffentlicht wird, prüfen die Mitgliedstaaten die Umsetzung von Artikel 6, und zwar insbesondere in Bezug auf die Erhebung von Gebühren, die über den Grenzkosten liegen.

(3) Bei der in Absatz 1 genannten Überprüfung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die Auswirkungen dieser Richtlinie geprüft, einschließlich des Steigerungsgrads der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, der Auswirkungen der angewandten Grundsätze für die Gebührenbemessung und der Weiterverwendung amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte, des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Weiterverwendung sowie weitere Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und die Entwicklung der europäischen Industrie für Informationsinhalte.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 18. Juli 2015 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 18. Juli 2015 an.

(2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2013.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SHATTER

Table of Correspondence – Entsprechungstabelle RL 2013/37/EU

Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, geändert durch Richtlinie 2013/37/EU:

RL 2003/98/EG iVm RL 2013/37/EU	Gesetz über die Weiterverwendung von Informati- onen öffentlicher Stellen (IWG) neu	Bemerkungen
Art. 1 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1, Art. 2	
Art. 1 Abs. 2		
- lit. a	Art. 2 Abs. 1 lit. c	
- lit. b	Art. 2 Abs. 1 lit. d	
- lit. c	Art. 2 Abs. 1 lit. a	
- lit. c sublit. ca)	Art. 2 Abs. 1 lit. b	
- lit. c sublit. cb)	Art. 2 Abs. 2a	
- lit. c sublit. cc)	Art. 2 Abs. 2 lit. ba	
- lit. d	Art. 2 Abs. 1 lit. e	
- lit. e	Art. 2 Abs. 1 lit. f	
- lit. f	Art. 2 Abs. 1 lit. g	
Art. 1 Abs. 3	Art. 2 Abs. 2 und 3	
Art. 1 Abs. 4	Art. 2 Abs. 3	
Art. 1 Abs. 5	Art. 2 Abs. 3, Art. 2a Abs. 2	
Art. 2 Ziff. 1	Art. 3 Abs. 1 lit. a (1, 2, 3,5)	
Ziff. 2	Art. 3 Abs. 1 lit. a (4)	
- lit. a		
- lit. b	Art. 3 Abs. 1 lit. a (4)	
- lit. c	Art. 3 Abs. 1 lit. a (4)	
Ziff. 3		
- lit. a	Art. 3 Abs. 1 lit. b	

- lit. b	Art. 3 Abs. 1 lit. b	
Ziff. 4	Art. 3 Abs. 1 lit. c und d	
Ziff. 5	Art. 2 Abs. 3	
Ziff. 6	Art. 3 Abs. 1 lit. e	
Ziff. 7	Art. 3 Abs. 1 lit. f	
Ziff. 8	Art. 3 Abs. 1 lit. g	
Ziff. 9	Art. 3 Abs. 1 lit. h	
Art. 3 Abs. 1	Art. 2a Abs. 1	
Art. 3 Abs. 2	Art. 2a Abs. 2	
Art. 4 Abs. 1	Art. 4 Abs. 3 und 6	
Art. 4 Abs. 2	Art. 4 Abs. 3 und 5	
Art. 4 Abs. 3	Art. 4 Abs. 3 lit. d und 4	
Art. 4 Abs. 4	Art. 4 Abs. 3, Art. 12	
Art. 4 Abs. 5	Art. 4 Abs. 7	
Art. 5 Abs. 1	Art. 5 Abs. 1	
Art. 5 Abs. 2	Art. 5 Abs. 2	
Art. 5 Abs. 3	Art. 5 Abs. 3	
Art. 6 Abs. 1	Art. 6 Abs. 1	
Art. 6 Abs. 2	Art. 6 Abs. 2	
- lit. a	lit. a	
- lit. b	lit. b	
- lit. c	lit. c	
Art. 6 Abs. 3	Art. 6 Abs. 3 und 5	
Art. 6 Abs. 4	Art. 6 Abs. 4	
Art. 7 Abs. 1	Art. 8 Abs. 1	

Art. 7 Abs. 2	Art. 8 Abs. 1 und 2	
Art. 7 Abs. 3	Art. 8 Abs. 3	
Art. 7 Abs. 4	Art. 4 Abs. 3 letzter Satzteil, Art. 12	
Art. 8 Abs. 1	Art. 7 Abs. 1 und 2	
Art. 8 Abs. 2	Art. 7 Abs. 2, 3	
Art. 9	Art. 9	
Art. 10 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1	
Art. 10 Abs. 2	Art. 10 Abs. 2	
Art. 11 Abs. 1	Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 1	
Art. 11 Abs. 2	Art. 11 Abs. 2	
Art. 11 Abs. 2a	Art. 11 Abs. 3	
Art. 11 Abs. 3	Art. 11 Abs. 4	
Art. 11 Abs. 4	Art. 11 Abs. 5	
Art. 12	Art. 1 Abs. 2; Art. 13	
Art. 13 Abs. 1		keine Umsetzung erforderlich
Art. 13 Abs. 2		keine Umsetzung erforderlich
Art. 13 Abs. 3		keine Umsetzung erforderlich
Art. 14		keine Umsetzung erforderlich
Art. 15		keine Umsetzung erforderlich